

II-372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

30.6.1964

124/A.B.
zu 134/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten K e r n und Genossen,
betreffend Verzögerungen in einem beim Kreisgericht Krems anhängigen
Strafverfahren.

-.--.-.-

Die mir am 17. Juni 1964 übermittelte Anfrage der Abgeordneten
Kern und Genossen (134/J), betreffend Verzögerungen in einem beim
Kreisgericht Krems anhängigen Strafverfahren, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

Norbert Graf wurde mit Urteil des Kreisgerichtes Krems vom
5. November 1963 von der Anklage des Verbrechens nach §§ 101, 102 lit. c StG.
freigesprochen, wogegen die Staatsanwaltschaft Krems das Rechtsmittel
der Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

Da die schriftliche Ausfertigung dieses Urteils vom Kreisgericht
Krems jedoch erst am 24. März 1964 erfolgte und die schriftliche Urteils-
ausfertigung der Staatsanwaltschaft Krems daher erst am 25. März 1964
zugestellt wurde, konnte diese erst am 31. März 1964 die Ausführung der
Nichtigkeitsbeschwerde dem Kreisgericht Krems übermitteln.

Das Bundesministerium für Justiz hat die ihm im Mai vorgelegten
Strafakten anfangs Juni 1964 zurückgestellt.

Die Vorlage dieses Rechtsmittels mit den Strafakten des Kreisgerichtes
Krems an den Obersten Gerichtshof wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Verzögerung der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde der
Staatsanwaltschaft Krems ist daher im wesentlichen auf die verspätete
Urteilsausfertigung durch das Kreisgericht Krems zurückzuführen.

Das Bundesministerium für Justiz ist im Rahmen seines verfassungs-
mässigen Wirkungsbereiches ständig darauf bedacht, vermeidbare Verzögerun-
gen in der Rechtspflege hintanzuhalten.

-.--.-.-.-